

BGer 1B_513/2018 vom 25. Februar 2019

Bundesgericht, 2019-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_513_2018

FR: TF 1B_513/2018 du 25 février 2019

IT: TF 1B_513/2018 del 25 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1.1

Mit dem angefochtenen Entscheid hat das Obergericht das Beschwerdeverfahren als gegenstandslos geworden abgeschrieben. Es handelt sich um einen kantonal letztinstanzlichen Entscheid in einer Strafsache; dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 BGG). Allerdings setzt die Beschwerdeführung grundsätzlich ein aktuelles Rechtsschutzinteresse voraus. Auf dieses Erfordernis verzichtet das Bundesgericht nur ausnahmsweise, namentlich wenn sich die mit der Beschwerde aufgeworfenen Fragen jederzeit und unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnten, an ihrer Beantwortung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht und eine rechtzeitige bundesgerichtliche Prüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre (vgl. BGE 142 I 135 E. 1.3.2 S. 144 ; 135 I 79 E. 1.1 S. 81 mit Hinweis).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, er habe nach wie vor ein rechtlich geschütztes Interesse an der Feststellung, unrechtmässig erkennungsdienstlich erfasst worden zu sein. Das trifft nicht zu, da er dies, wie der a.o. Generalstaatsanwalt in seiner Vernehmlassung zu Recht vorbringt, im Strafverfahren geltend machen kann. Die Beschwerde wirft zudem keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf, deren Prüfung durch das Bundesgericht sonst kaum je möglich wäre. Auf die Beschwerde ist daher, und zwar im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG , nicht einzutreten, weil der Beschwerdeführer nicht über ein aktuelles Rechtsschutzinteresse verfügt und keine Konstellation vorliegt, in der das Bundesgericht ausnahmsweise auf diese Sachurteilsvoraussetzung verzichten würde. Damit kann offen bleiben, ob es sich beim angefochtenen Entscheid um einen Endentscheid - was der Beschwerdeführer unter Verweis auf das Urteil 1B_250/2016 vom 20. September 2016 behauptet - oder einen Zwischenentscheid handelt, weil die Beschwerdeerhebung unabhängig von dieser Frage ein aktuelles Rechtsschutzinteresse voraussetzt.

E. 1.3

Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 BGG). Damit wird das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege insoweit hinfällig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.